

14./V. 1915

Zur Beschlagnahme der diesjährigen Getreidevorräte.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Vorstand stimmt zu und beschließt einstimmig, dem Deutschen Landwirtschaftsrat gegenüber sich gutachtlich dahin zu äußern, daß die Beschlagnahme von Getreide des Erntejahres 1915/16 mit Einschluß der Gerste, jedoch unter Ausschluß des Saatgutes aus anerkannten Saatgutwirtschaften, das besonders zu behandeln sei, durch die Kommunalverbände als notwendig angesehen wird. Die Beschlagnahme müsse möglichst zeitig, spätestens bis zum 1. Juli, allgemein bekanntgegeben werden.

Eine Abänderung der bisherigen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und des Heeres mit Brotgetreide und Futtermitteln ist notwendig. Der Schwerpunkt für die Sammlung und Verteilung der Vorräte muß in die Kommunalverbände gelegt werden.

Als den Kommunalverbänden nächstübergeordnete Stellen sind die Provinzen (Landesverwaltungen bei kleineren Staaten) zu bestellen, während die Reichszentralstelle nur als Ausgleichsstelle zu dienen hat. Den Kreiskommunalverbänden liegt insbesondere die Vermahlung, die auf Anordnung erfolgende Lieferung von überschüssigem Mehl an andere Kommunalverbände, die Beschaffung des Zwischentredites und die Ansammlung der erforderlichen Reserven ob. Zu dem letztgedachten Zwecke sind ihnen die erforderlichen Mittel, u. a. auch, wenn möglich, durch Lombardierung des unausgedroschenen Getreides, zur Verfügung zu stellen.

Die den Kommunalverbänden unmittelbar übergeordneten Provinzialsammlerstellen haben, soweit möglich, eine Ausgleichung des Bedarfes zwischen den Kreiskommunalverbänden der Provinz herbeizuführen und insbesondere auch den innerhalb der Provinz vorhandenen ungedeckten Bedarf oder den Ueberschuß der Zentralsammel- und Ausgleichsstelle anzumelden.

Die Reichszentralstelle hat den Ausgleich zwischen den Provinzen bzw. Bundesstaaten herbeizuführen.

Besonders wird Wert darauf gelegt, daß die neuen Einrichtungen, die die Tätigkeit aller bisher bestehenden Stellen, einschließlich der Trocken-Kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in ihrer Eigenschaft als Futtermittelverteilungsstelle, in sich zu vereinigen haben, möglichst zeitig, spätestens bis zum 1. Juli, bekanntgegeben werden. Ein Vorverkauf der Erzeugnisse neuer Ernte ist nicht statthaft; bereits vollzogene Vorverkäufe sind als ungültig anzusehen. Eine sofortige Bekanntgabe auch dieses Punktes ist notwendig.

Von der Beschlagnahme von Wurzelkrüchten (Kartoffeln, Rüben usw.) und von Futtermitteln ist Abstand zu nehmen, dagegen ist in Verbindung mit der Beschlagnahme von Getreide die Festsetzung von Höchstpreisen für Futter- und Düngemittel unerläßlich. Die Preise für Mehl, Futter- und Düngemittel müssen in ein angemessenes Verhältnis zu den Getreidepreisen gebracht werden. Zur Streckung der Vorräte ist an der festgesetzten stärkeren Ausmahlung des Getreides und an der Vermischung der Brotmehle untereinander und mit Kartoffeln zunächst festzuhalten.